

100



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs. The text is mirrored from the reverse side of the page and is largely illegible due to the bleed-through effect.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a closing line, also appearing as bleed-through.



SIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
 des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen,
 Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
 zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein &c. &c.

Tügen hiermit zu wissen: Daß, weil die guten silbernen Pfennige, dem Vernehmen nach, aufgewechselt, und außer Landes geschaffet, auch zeit-
 hero großer Mangel daran verspüret worden, an deren Stelle hingegen die schlechtesten ausländischen eingedrungen sind, Wir nunmehr zu dem
 Entschlusse, kupferne Pfennige prägen zu lassen, Uns bewogen gefunden haben. Wir ordnen und befehlen demnach hiermit:

Erstens, daß diese kupferne Pfennige sowohl bey Unsern Caslen und Einnahmen, als im Handel und Wandel, jedoch bloß in Zahlungen, die
 unter einem Dreier sey, folglich nur zu ein und zwey Pfennigen unwechsllich angenommen und ausgegeben, über den Betrag von zwey Pfennigen
 aber Niemanden, bey Strafe des, von dem zur Ungebühr aufgeschätzten Quanto, zu erlegenden zehnfachen Betrags, aufgedrungen, noch bey
 Strafe der Confiscation in Paquette gestohlen werden sollen. Hiernächst wollen Wir

Zweitens, daß in dem 18ten Spho des Müns-Edicts vom 14. May 1763, enthaltene Verboth aller auswärtigen Scheide-Münze, sie
 mag von Silber oder Kupfer seyn, und insonderheit derer zeithero in Unsern Landen sich eingeschlichenen fremden Pfennige und Heller hiermit
 erneuern und einschärfen, falls aber jemand dem ehurachtet dergleichen Scheide-Münze einzuführen und im Lande auszugeben sich unterstände,
 soll selbige ohne Unterscheid confiscable seyn.

Drittens, nur allein denen an denen äußersten Gränzen Unserer Lande gelegenen Detschaften, so des auswärtigen Handels nicht entzathen können,
 sind Wir nach der in dem 19ten Spho des Müns-Edicts vom 14. May 1763, gedaußerten Intention, in etwas nachzulassen gemennet, dergestalt,
 daß selbigen fremde Scheide-Münze von denen Nachbarn anzunehmen, und wieder im ausländischen Handel zu gebrauchen, frey stehet.

Hingegen sollen sie, bey Strafe der Confiscation und des Dupli, solche keinesweges weiter ins Land hereinzubringen, ja nicht einmal an ihre
 nächste Für-Nachbarn, in so ferne selbige nicht, gleich ihnen, ohnwechslbar an der Landes-Gränze liegen, ausgegeben sich unterfangen.

Viertens, von denen Strafen und confiscirten Summen, soll jezt ein Drittheil Unserer Rent-Cammer gehören, und respective zu
 Unserer Landes- und denen Stiffts- auch andern Regierungen, von denen Unter-Obrigkeiten getrenlich eingeschickt werden. Der andere Drittheil
 verbleibet der die Untersuchung führenden Obrigkeit, und der dritte soll dem Denuncianten ohnwechsllich verabfolget, auch dessen Nahme auf
 Verlangen verschwiegen werden.

Wosern aber kein Denunciant vorhanden, gehöret dessen Antheil ebenmäßigen der ex officio verfahrenen Obrigkeit wie Wir denn auch solchen
 Antheil solchenfalls sowohl, als den der untersuchenden Obrigkeit ausschließlichen Antheil, Unseren Beamten, zu ihrer desto mehrern Aufmunterung
 gleichergestalt zuzueignen.

Zu dessen allen Urkund und Bekräftigung haben Wir gegenwärtigen, dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Chur-Secrete dar-
 auf zu drucken, auch solches ins Land gehörigermassen zu publiciren, anbefohlen. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 8. Aug. 1772.

Friedrich August.



Thomas Fühl. von Fritsch.

Christian August Menius.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.

Handwritten text at the very bottom of the page, possibly a page number or a reference.



82 B 1703

(x 260 7589)

S K, Friedrich August, von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
des heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Bischof zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein &c. &c.

Fügen hiermit zu wissen: Daß, weil die guten silbernen Pfennige von Vernehmen nach, aufgewechselt, und außer Landes geschafft, auch zeit-
hero großer Mangel daran verspüret worden, an deren Stelle hingegen die schlechtesten ausländischen eingedrungen sind, Wir nunmehr zu dem
Entschlusse, kupferne Pfennige prägen zu lassen, Uns bewogen gefunden haben. Wir ordnen und befehlen demnach hiermit:

Erstens, daß diese kupferne Pfennige sowohl bey Unsern Casen und Einnahmen, als im Handel und Wandel, jedoch bloß in Zahlungen, die
unter einem Dreyer sind, folglich nur zu ein und zwey Pfennigen unpartheillich angenommen und ausgegeben, über den Betrag von zwey Pfennigen
aber Niemanden, bey Strafe des, von dem zur Ungebühr aufgedrungenen Quanto, zu erlegenden zehnfachen Betrags, aufgedrungen, noch bey
Strafe der Confiscation in Paquette gestohlen werden sollen. Hiervon wollen Wir

Zweytens, das in dem 18den Spho des Müns-Edicts vom 14ten May 1763. enthaltene Verboth aller auswärtigen Scheide-Münze, sie
mag von Silber oder Kupfer seyn, und insonderheit derer zeithero Unsern Larden sich eingeschlichenen fremden Pfennige und Heller hiermit
erneuern und einschärfen, falls aber jemand dem obverachtet dergleichen Scheide-Münze einzuführen und im Lande auszugeben sich unterfühnde,
soll selbige ohne Unterscheid confiscable seyn.

Drittens, nur allein denen an denen äussersten Stätzen Unserer Land gelegenen Ortschaften, so des auswärtigen Handels nicht entrathen können,
sind Wir nach der in dem 19den Spho des Müns-Edicts vom 14. May 1763. geäußerten Intention, in etwas nachzusehen gemeynet, dergestalt,
daß selbigen fremde Scheide-Münze von denen Nachbarn anzunehmen und wieder im ausländischen Handel zu gebrauchen, frey stehet.

Singegen sollen sie, bey Strafe der Confiscation und des Dupli- solche keinesweges weiter ins Land hereinzubringen, ja nicht einmal an ihre
nächste Stur-Nachbarn, in so ferne selbige nicht, gleich ihnen, ohnweigerlich an der Landes-Gränze liegen, auszugeben sich unterfangen.

Viertens, von denen Strafen und confiscirten Summen, soll jedesmal ein Drittheil Unserer Rent-Cammer gehören, und respective zu
Unserer Landes- und denen Stiffts- auch andern Regierungen, von denen Unter-Obrigkeiten getreulich eingeschickt werden. Der andere Drittheil
verbleibet der die Untersuchung führenden Obrigkeit, und der dritte dem Denuncianten ohnweigerlich verabfolget, auch dessen Mahme auf
Verlangen verschwiegen werden.

Wosfern aber kein Denunciant vorhanden, gehöret dessen Antheil eben- soviel dem ex officio verfahrenen Obrigkeit wie Wir denn auch sothanen
Antheil solchenfalls sowohl, als den der untersuchenden Obrigkeit auszu- stehenden Antheil, Unseren Beamten, zu ihrer desto mehrern Aufmunterung
gleichergestalt zueignen.

Zu dessen allen Urkund und Bekräftigung haben Wir gegenwärtig ein
auf zu drucken, auch solches ins Land behörigermaßen zu publiciren, und
ohne Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Chur-Secret dar-
unter unterschrieben. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 8. Aug. 1772.

Thomas Schl. von Tritsch.

Christian August Menius.